

## **BLVN Seniorenvertretung**

### **Aktuelle Informationen**

Ellernstraße 38  
30175 Hannover  
Telefon: (0511) - 324073  
Telefax: (0511) - 3632203

Internet: [www.blv-nds.de](http://www.blv-nds.de)  
E-Mail: [info@blv-nds.de](mailto:info@blv-nds.de)

Peter Bahr      Steinweg 18      21335 Lüneburg      04131-46977      [bahr-lueneburg@t-online.de](mailto:bahr-lueneburg@t-online.de)

---

**Nr. 79** HP

**APRIL 2015**

---

### **1. Erben: Was ohne Steuer übertragen werden kann**

Ergänzend zum Rundbrief Nr.78 Abs.5 - Vorweggenommene Erbfolge -

Folgende Freibeträge sieht das - Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz - für den Erbfall vor:

- 500 000 € Eheleute und eingetragene Lebenspartner
- 400 000 € Kinder und Stiefkinder, für Abkömmlinge von verstorbenen Kindern und Stiefkindern, Adoptivkinder
- 200 000 € Enkel und die Kinder von Stiefkindern
- 100 000 € Eltern, Großeltern und Urgroßeltern
- 20 000 € Geschwister, Kinder von Geschwistern, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedene Ehegatten und auch alle anderen Erwerber

Bei der vorweggenommenen Erbfolge können diese Freibeträge alle 10 Jahre in Anspruch genommen werden. Auf diese Weise lässt sich die Erbschaftssteuer reduzieren oder ganz vermeiden.

**Quelle: VDI nachrichten**

---

### **2. Zeit, auf einmal hat man sie**

Übergänge sind verbunden mit Lösen, Loslassen und Neubeginnen.

Der Übergang in eine Lebensphase ohne bezahlte Arbeit bietet zahlreiche Chancen sich neue Lebensinhalte aufzubauen, brach liegenden Interessen nachzugehen, Freundschaften und soziale Kontakte wieder zu intensivieren, Dinge zu regeln usw.

Hobbys, Interessen und soziale Netzwerke entwickeln sich jedoch nicht von allein.

Seminare können dabei helfen sich über Prozesse, die mit dem Übergang in eine weitere Lebensphase verbunden sind, zu informieren.

Das Fortbildungsprogramm des - FreiwilligenServer Niedersachsen - informiert darüber, wo in Ihrer Region Seminare, sie sind offiziell als Bildungsurlaub anerkannt, abgehalten werden.

Die Teilnehmer sollten das 60. Lebensjahr erreicht haben.

Zum Beispiel bietet der - FreiwilligenServer Niedersachsen –  
in Goslar vom 27.04.2015 (Mo.), 10:00 Uhr - 29.04.2015 (Mi.), 13:30 Uhr  
ein Seminar zu diesem Thema an.

Weitere Informationen zu Inhalt, Kosten und Unterbringung erhalten Sie über

St. Jakobushaus - Frau Alexandra Richter - Reußstr. 4 - 38640 Goslar - 05321-3426-0  
E-Mail: [info@jakobushaus.de](mailto:info@jakobushaus.de) Internet: [www.jakobushaus.de](http://www.jakobushaus.de)

---

### **3. Altersrente für schwerbehinderte Menschen**

**Anspruch** hat, wer

- das 62. Lebensjahr vollendet hat,
- bei Beginn der Altersrente als schwerbehinderter Mensch (§ 2 Abs. 2 SGB IX) anerkannt ist und
- die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt hat.

Schwerbehinderte im Sinne § 2 Abs. 2 SGB IX sind Personen deren Grad der Behinderung mindestens 50% beträgt. Wer nach diesem Paragraphen nur gleichgestellt ist, hat keinen Anspruch.

Um die Rente als Vollrente zu erhalten, ist es notwendig, dass eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit aufgegeben wird oder künftig nicht mehr als 400 Euro monatlich hinzuverdient werden. Wird dieser Betrag überschritten, kann die Rente als Teilrente gezahlt werden.

Ist der Ehepartner selbständig, ist ein Nachweis notwendig, dass keine Innengesellschaft (Gesellschaft des bürgerlichen Rechts) vorliegt.

Die Anhebung der Altersrente auf das 65. Lebensjahr erfolgt in monatlichen Schritten, mit einem Monat pro Jahrgang. Ab dem Jahrgang 1959 wird die Anhebung mit zwei Monaten pro Jahrgang vollzogen. Begonnen wird mit dem Geburtsjahrgang 1952.

Eine vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrente ist frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres möglich.

**Vertrauensschutz** haben Versicherte, die zu den sogenannten rentennahen Jahrgängen gehören.

Den erhalten Versicherte, wenn sie

- am 1. Januar 2007 als schwerbehinderter Mensch anerkannt waren,
- vor dem 1. Januar 1955 geboren sind und
- vor dem 1. Januar 2007 Altersteilzeit vereinbart haben

erhalten Sie die Rente auch weiterhin ohne Abschlag mit 63 Jahren.

Denselben Anspruch haben auch Menschen, die

- vor dem 1. Januar 1951 geboren wurden und
- bei Beginn der Altersrente berufs- oder erwerbsunfähig nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht waren.

Die Altersrente für Schwerbehinderte können Versicherte weiterhin ohne Abschlag zu ihrem 60. Geburtstag in Anspruch nehmen, die

- bis zum 16.11.1950 geboren wurden und
- am 16.11.2000 schwerbehindert, berufsunfähig oder erwerbsunfähig nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht waren.

Auch Versicherte, für die das nicht zutrifft, können mit vollendeten 60 Lebensjahren diese Rente beantragen. Sie müssen jedoch mit Abschlägen von bis zu 10,8 % rechnen.

Quelle: [www.rententips.de](http://www.rententips.de)

---

### **4. Betreuung**

Wenn keine Vorsorge durch eine Vorsorgevollmacht getroffen wurde, wird das jeweilige örtliche Amtsgericht durch das Betreuungsgericht (früher Vormundschaftsgericht) beauftragt auf Antrag oder von Amts wegen einen Betreuer zu bestellen. Dieses kommt immer dann zum Tragen, wenn der Betroffene durch einen körperlichen oder seelischen Schaden so stark

behindert ist, dass eine Selbstversorgung in persönlicher und/oder finanzieller Hinsicht nicht mehr möglich ist.

Bei der Betreuerbestellung ist der Wille des zu Betreuenden bei der Auswahl des Betreuers zu berücksichtigen. Das heißt, dass das Gericht den zu Betreuenden persönlich anhören muss.

Es ist von Vorteil, wenn in einer Verfügung, die der jetzt zu Betreuende im Vorwege erstellt hat, eine oder mehrere Personen benannt wurden, die diese Aufgaben übernehmen sollen.

Das hat das Gericht bei einer Betreuerbestellung zu beachten.

Bei der Benennung einer Person in einer Verfügung, die die Betreuung im Notfall übernehmen soll, ist zu überdenken ob sie die Aufgabe übernehmen möchte, dazu in der Lage ist, ob das Alter oder ein zu weit entfernter Wohnsitz eine Rolle spielen könnte. Auch dieses wird bei der Betreuerbestellung vom Gericht geprüft, denn es geht dem Gericht in erster Linie darum, ob die Wünsche dem Wohl des Betroffenen nicht widersprechen.

Die Reform des Betreuungsrechts ist im Juli 2005 in Kraft getreten. Hierin ist gesetzlich geregelt, dass, wenn der Betroffene eine Betreuung explizit ablehnt, gerichtlich keine Betreuung eingerichtet werden darf. Dass niemand zum Objekt staatlichen Handels werden darf, sichert die bestehende Rechtsordnung.

Damit alles im eigenen Sinne als möglicher selber Betroffener verläuft, erscheint es doch sinnvoll die derzeitige persönliche Lage zu überprüfen und eine Verfügung, die diese Dinge nicht erst im hohen Alter regelt, zu erstellen.

Die gesetzlichen Grundlagen für eine Patientenverfügung regelt der § 1901a BGB.

Eine Hinterlegung im ZVR (Zentrales Vorsorgeregister) macht Sinn. Für die Gerichte ist es einfacher den/die selbstbestimmten Betreuer zu erreichen.

Das richtige Abfassen einer Patientenverfügung wird im Seniorenratgeber übersichtlich erläutert und ist unter [www.senioren-ratgeber.de/patientenverfuegung](http://www.senioren-ratgeber.de/patientenverfuegung) zu finden.

---

## **5. Flugreise mit dem Rollstuhl**

Reiselustige Rollstuhlfahrer brauchen auf Reisen mit dem Flugzeug nicht zu verzichten, sollten sich aber vor der Buchung mit der zuständigen Fluggesellschaft in Verbindung setzen und Informationen über

- Rechte Reisender mit Rollstuhl,
- Check-in und Boarding,
- Mitnahme einer Begleitperson,
- Rollstuhlbeförderung,
- behindertengerechte Toiletten,
- medizinische Versorgung und
- behindertengerechte Einrichtungen auf dem Zielflughafen einholen

Dieses alles wird beantwortet und Sie erfahren noch mehr, woran Sie nicht gedacht haben. Wichtig ist auf alle Fälle, dass Sie sich rechtzeitig mit der Fluggesellschaft in Verbindung setzen. Bevor Fragen zu oben beantwortet werden, muss feststehen, dass Sie überhaupt an dem geplanten Reisetag mit dem Rollstuhl in dem Flugzeug Platz finden. Die Kapazitäten sind eingeschränkt.

---

## **6. Haushaltshilfen**

In vielen Fällen werden Haushaltshilfen (Hilfe für den Einkauf, Gärtner, Reinigungskräfte usw.) nicht bei der Minijob-Zentrale angemeldet und bar auf die Hand entlohnt. Das ist äußerst heikel! Wer erwischt wird, zahlt eine Geldbuße, die nicht gerade günstig ausfallen kann.

Schwerer wiegt allerdings das Unfallrisiko. Wer sich ohne Risiko gegen Bares helfen lassen möchte, sollte die Anmeldung nicht scheuen.

Anmeldeformulare und weitere Hinweise gibt es unter Tel. 0355/29 02-70799 oder über das Internet [www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de) .

Haushaltshilfen helfen der Generation 60 plus weiterhin selbstbestimmt in den eigenen gewohnten Wänden zu leben. Es sind rund 1,7 Millionen, Tendenz steigend, die diese Form der Hilfeleistung anwenden.

Die neuen Regeln für Mini-Jobs, sie gelten seit 2013:

- Seitdem dürfen Mini-Jobber 450 Euro (vorher 400 Euro) pro Monat verdienen.
- Mini-Jobber, die danach neu angefangen haben, werden in der Rentenversicherung pflichtversichert und müssen Beiträge zahlen. Die Haushaltshilfe kann sich aber auf Wunsch von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen.
- Bestehende Verträge bleiben bis zu einem Einkommen von 400 Euro abgabenfrei. Steigt das Gehalt der Hilfe über diesen Betrag, wird der gesamte Mini-Job rentenversicherungspflichtig.
- Wer ausschließlich Pflegegeld von der Pflegekasse an einen Helfer weiterleitet, muss diesen nicht bei der Minijob-Zentrale anmelden. Der Helfer ist trotzdem unfallversichert.

Anmeldeformulare und weitere Hinweise gibt es unter Tel. 0355/29 02-70799 oder [www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de)

Quelle: [www.senioren-ratgeber.de](http://www.senioren-ratgeber.de)

---

## 7. Einsichtnahme in die Krankenakte

Grundsätzlich gilt:

- Patienten müssen Einsicht in ihre Krankenunterlagen erhalten,
- sie sind nicht Eigentum des Patienten und
- dürfen nicht mit nach Hause genommen werden, um dort zu verbleiben.

Alternativ besteht die Möglichkeit, sich die Unterlagen gegen Quittung auszuleihen, diese durch den weiterbehandelnden Arzt anfordern oder Kopien (gegen Gebühr) anfertigen zu lassen.

Damit doppeltes Röntgen vermieden wird, müssen die Originalaufnahmen leihweise überlassen werden. Anspruch haben Sie auf die Röntgenanordnung, die Einzelheiten wie die untersuchten Körperpartien und die Strahlenbelastung enthält.

Das Einsichtsrecht beschränkt sich auf die medizinischen Sachverhalte, wie Diagnosen, Befunde, Verordnungen von Medikamenten, OP-Berichte, Röntgen- und Ultraschallaufnahmen. Der Arzt darf persönliche Eindrücke über den Patienten unkenntlich machen.

Umfassendes zu diesem Thema erfahren Sie unter

[www.dak.de](http://www.dak.de) Leistungen Patientenratgeber Einsicht Krankenakte  
und den Gesetzestext  
[www.dejure.org/gesetze/BGB/630g.html](http://www.dejure.org/gesetze/BGB/630g.html)

Quelle: [www.dak.de](http://www.dak.de)

---